

Bauermarktsatzung

Bekanntmachung

der Neufassung der Satzung über den Spezialmarkt (Bauernmarkt) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarkt-Satzung) Vom 11. Januar 2002

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung zur Anpassung des Gemeinderechts an den Euro und weitere Änderungen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Nr. 19/2001) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über den Spezialmarkt (Bauernmarkt) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarkt-Satzung) in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 5. November 1994 in Kraft getretene Satzung über den Spezialmarkt (Bauernmarkt) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarkt-Satzung) vom 28. Oktober 1994 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Nr. 22/1994),
2. die am 28. Oktober 1995 in Kraft getretene Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Spezialmarkt (Bauernmarkt) der Stadt Langenzenn (Bauernmarktsatzung) vom 11. Oktober 1995 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Nr. 21/1995),
3. die am 22. Februar 1997 in Kraft getretene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Spezialmarkt (Bauernmarkt) der Stadt Langenzenn (Bauernmarktsatzung) vom 13. Februar 1997 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Nr. 4/1997),
4. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 7 der Satzung zur Anpassung des Gemeinderechts an den Euro und weitere Änderungen vom 10. September 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Nr. 19/2001).

Langenzenn, den 11. Januar 2002

STADT LANGENZENN

Fischer

1. Bürgermeister

Satzung über den Spezialmarkt (Bauernmarkt) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarkt-Satzung)

Die Stadt Langenzenn erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g :

§ 1 Rechtsform

Der Bauernmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langenzenn. Der Bauernmarkt dient grundsätzlich dazu, die Direktvermarktung von Produkten des Erzeugers an die Endverbraucher zu ermöglichen.

§ 2 Gegenstände des Bauermarktes

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (z.B. Rindvieh und Pferde),
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Imkerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der

jeweils gültigen Fassung,

4. Fertigerzeugnisse aller Art aus Holz und Mineralstoffen.

(2) Getränke und zubereitete Speisen dürfen mit Ausnahme von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle nicht verabreicht werden.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

(1) Der Bauernmarkt wird auf dem Prinzregentenplatz zwischen Zufahrt Rosenstraße und B 8 (alt) auf Fl.Nr. 1/2 Gemarkung Langenzenn veranstaltet.

(2) In besonderen Fällen kann der Markt im Einzelfall oder für bestimmte Zeit auf einen anderen, von der Gemeinde bestimmten Platz, verlegt werden.

(3) Markttag ist jeweils der erste Samstag und dritte Samstag im Monat.

(4) Der Wochenmarkt ist von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2 bis 6 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 12 Monate.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.

(6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,

2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,

3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten zu Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

(6) Die Anbieter haben für die Reinhaltung und Reinigung ihrer Standplätze und Einrichtungen sowie für die Beseitigung der Abfälle selbst zu sorgen. Nach Beendigung des Marktes sind die Plätze in sauberem Zustand zu hinterlassen.

(7) Kostproben von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Bauernmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Warenverkauf und Lagerung

(1) Die Waren nach § 2, mit Ausnahme des Kleinviehs sind auf Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in geeigneten Behältnissen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen in einer Mindesthöhe von 60 cm über dem Erdboden gelagert werden.

(2) Behältnisse, in denen Lebensmittel angeboten werden, ferner Maße, Waagen und Gewichte müssen stets reinlich gehalten werden. Das gleiche gilt für die Lebensmittel selbst. Verdorbene Waren, die nicht mehr für den menschlichen Genuss geeignet sind, unterliegen

der vorläufigen Einziehung. Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere darf auf dem Bauernmarkt nur behandelt (§ 1 Abs. 2 LmVT) werden, wenn ein Fahrzeug benutzt wird, das den Hygieneanforderungen der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft - LmVT - entspricht, insbesondere einen ausreichenden Schutz vor nachteiliger Beeinflussung der Lebensmittel gewährleistet sowie über eine ausreichende Kühlvorrichtung verfügt (§ 10 Abs. 7 LmVT).

(3) Maße, Waagen und Gewichte, die zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen angewendet oder bereitgehalten werden, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend geeicht oder nachgeeicht werden.

(4) Die feilgehaltenen Waren sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Auszeichnungen zu versehen (z.B. Preisauszeichnungen, ggf. Handelsklassenbezeichnung, bei be- oder verarbeiteten Waren Herstellungsart und Zusammensetzung).

§ 10 Einzelanordnungen und Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Sie kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Die Gemeinde haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2)
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. den Standplatz und die dazugehörigen Einrichtungen nicht reinhält, reinigt, nicht für die Beseitigung der Abfälle selbst sorgt und nach Beendigung des Marktes den Standplatz nicht in sauberem Zustand hinterlässt. (§ 6 Abs. 6),
8. Kostproben von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht (§ 6 Abs. 7),
9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),

10. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. die Vorschriften über den Warenverkauf und Lagerung (§ 9 Abs. 1) missachtet.

§ 13 Inkrafttreten